

Antrag

des Abg. Martin Hahn u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Kauf und Pacht landwirtschaftlicher Flächen in Baden-Württemberg durch Landwirtinnen und Landwirte mit Sitz in der Schweiz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchen Landkreisen Landwirtinnen und Landwirte mit Unternehmenssitz in der Schweiz jeweils wie viele Flächen (in Hektar, Nutzungsform [Acker/Grünland/Sonderkulturen/Wald] und jeweils anteilig an der Gesamtfläche) seit 2011 gepachtet bzw. gekauft haben (aufgeschlüsselt nach Jahren);
2. wie die gepachteten bzw. gekauften Flächen in Deutschland durch die Landwirtinnen und Landwirte mit Unternehmenssitz in der Schweiz seit 2015 genutzt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Kulturarten sowie ökologische und konventionelle Bewirtschaftung in Hektar) und ob die Ernte in Deutschland verbleibt oder in die Schweiz importiert wird;
3. welcher Anteil der Pacht- und Eigentumsfläche in Baden-Württemberg, der im Besitz von Landwirtinnen und Landwirten mit Unternehmenssitz in der Schweiz ist, mit Zahlungen aus der ersten bzw. zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU gefördert wird;
4. ob Cross-Compliance-Kontrollen für geförderte Flächen in Baden-Württemberg an den Betriebsstandorten in der Schweiz möglich sind und wie viele Betriebe mit Sitz in der Schweiz seit 2011 jährlich kontrolliert wurden;
5. inwiefern Landwirtinnen und Landwirte mit Sitz in der Schweiz, die Flächen in Baden-Württemberg gepachtet und gekauft haben, verpflichtet sind, die Basisregelungen der „guten fachlichen Praxis“ anzuwenden und wenn ja, wie Verstöße sanktioniert werden;

6. welcher rechtliche Rahmen die Pacht sowie den Kauf von Flächen in Baden-Württemberg durch Landwirtinnen und Landwirte mit Sitz in der Schweiz ermöglicht und welche Grenzen es für Pacht oder Kauf jeweils gibt;
7. welche rechtlichen Rahmenbedingungen dem Import in die Schweiz von Erzeugnissen von Flächen, die in Deutschland liegen, durch Landwirtinnen und Landwirte mit Sitz in Deutschland sowie durch Landwirtinnen und Landwirte mit Sitz in der Schweiz jeweils zugrunde liegen;
8. ob Landwirtinnen und Landwirte mit Sitz in Baden-Württemberg die rechtliche Möglichkeit haben, in der Schweiz Land zu pachten oder zu kaufen;
9. wie sie die Entwicklung hinsichtlich der Landkäufe und der Landpacht und der damit verbundenen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in Baden-Württemberg durch Landwirtinnen und Landwirte mit Sitz in der Schweiz insbesondere in der Grenzregion bewertet;
10. welche Rolle die Landkäufe und Landpacht durch Betriebe mit Sitz in der Schweiz spielen im Vergleich zu weiteren Preistreibern auf dem Bodenmarkt in der Grenzregion und darüber hinaus (mit Erläuterung zu den weiteren Faktoren);
11. wie sie die dadurch entstehende Situation auf dem Bodenmarkt bezüglich Kauf- und Pachtpreisen land- und forstwirtschaftlicher Flächen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf der baden-württembergischen Seite einschätzt und welche Möglichkeiten die Landesregierung sieht, um die Landwirtinnen und Landwirte auf deutscher Seite im Wettbewerb um die Flächen in der Schweizer Grenzregion zu stärken;
12. wie sich die Rolle außerlandwirtschaftlicher Investoren auf dem land- und forstwirtschaftlichen Bodenmarkt in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren entwickelt hat (unterschieden nach Land- und Forstwirtschaft sowie Flächenkäufe und -Pacht in Hektar) und welche Daten erhoben werden, um die Entwicklung zu beobachten.

8.2.2022

Hahn, Behrens, Bogner-Unden, Braun, Holmberg,
Nentwich, Nüssle, Pix, Waldbüßer GRÜNE

Begründung

In der baden-württembergischen Grenzregion zur Schweiz wird ein Teil der landwirtschaftlichen Flächen von Landwirtinnen und Landwirten mit Sitz in der Schweiz in Pacht sowie in Eigentum bewirtschaftet. Diese Tatsache beeinflusst den Bodenmarkt in dieser Region. Dort ansässige Landwirte berichten über zunehmend höhere Anteile an Flächen, die in Pacht oder Eigentum von Landwirtinnen und Landwirten mit Sitz in der Schweiz übergehen. Vor dem Hintergrund der zentralen Bedeutung der baden-württembergischen Landwirtschaft für die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, die Lebensmittelproduktion sowie deren Bedeutung für die ländlichen Räume auch in den Grenzregionen, gilt es der Situation in dieser Region Beachtung zu schenken und mögliche Lösungen zu prüfen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 22. März 2022 Nr. Z(21)-0141.5/65F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. in welchen Landkreisen Landwirtinnen und Landwirte mit Unternehmenssitz in der Schweiz jeweils wie viele Flächen (in Hektar; Nutzungsform [Acker/Grünland/Sonderkulturen/Wald] und jeweils anteilig an der Gesamtfläche) seit 2011 gepachtet bzw. gekauft haben (aufgeschlüsselt nach Jahren);

Zu 1.:

Eine detaillierte Aufstellung der Flächen (Kauf und Pacht, für jedes einzelne Jahr seit 2011, getrennt nach Nutzungsform) ist für die Ämter mit einem vertretbaren Aufwand nicht umsetzbar.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (ha) in den fünf Landkreisen, unterteilt nach den Hauptnutzungsarten. Die Zahlen stammen von einer Statistik des Statistischen Landesamtes BW; Zahlen sind nur für die Jahre 2010, 2016 und 2020 verfügbar.

Die drei rechten Spalten der Tabellen enthalten die Flächengrößen in Bezug auf Kauf bzw. Pacht durch Schweizer Landwirte/Landwirtinnen im jeweiligen Landkreis zum Stichtag 31. Dezember 2021 für den Zeitraum 1991 bis 2021.

	Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis			Kauf CH	Pacht CH	Kauf u. Pacht ges. CH
	2010	2016	2020	2021	2021	2021
LF nach Hauptnutzungsart (ha)	38.829	38.379	38.254	156,65	428,91	585,56
darunter						
Ackerland (ha)	15.862	15.047	15.053			
Dauergrünland (ha)	22.942	23.302	23.170			
Sonderkulturen (ha) (Obst, Rebland)	0	0	0			

	Landkreis Konstanz			Kauf CH	Pacht CH	Kauf u. Pacht ges. CH
	2010	2016	2020	2021	2021	2021
LF nach Hauptnutzungsart (ha)	33.655	33.372	33.003	550,22	1.845,43	2.395,65
darunter						
Ackerland (ha)	19.192	18.648	18.252			
Dauergrünland (ha)	13.349	13.548	13.596			
Sonderkulturen (ha) (Obst, Rebland)	971	1.098	1.071			

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

	Landkreis Tuttlingen			Kauf CH	Pacht CH	Kauf u. Pacht ges. CH
	2010	2016	2020	2021	2021	2021
LF nach Haupt- nutzungsart (ha)	24.250	24.236	23.957	60,90	35,76	96,66
darunter						
Ackerland (ha)	9.020	8.639	8.379			
Dauergrünland (ha)	15.208	15.588	15.568			
Sonderkulturen (ha) (Obst, Rebland)	0	0	0			

	Landkreis Waldshut			Kauf CH	Pacht CH	Kauf u. Pacht ges. CH
	2010	2016	2020	2021	2021	2021
LF nach Haupt- nutzungsart (ha)	38.344	38.026	38.061	1.075,24	1.267,00	2.342,24
darunter						
Ackerland (ha)	15.333	14.830	14.572			
Dauergrünland (ha)	22.734	22.955	23.243			
Sonderkulturen (ha) (Obst, Rebland)	211	186	186			

	Landkreis Lörrach			Kauf CH	Pacht CH	Kauf u. Pacht ges. CH
	2010	2016	2020	2021	2021	2021
LF nach Haupt- nutzungsart (ha)	23.148	23.158	22.750	80,92	74,91	155,83
darunter						
Ackerland (ha)	7.269	7.043	6.652			
Dauergrünland (ha)	14.435	14.624	14.625			
Sonderkulturen (ha) (Obst, Rebland)	1.385	1.432	1.405			

	Landkreise SBK, KN, TUT, WT, LÖ			Kauf CH	Pacht CH	Kauf u. Pacht ges. CH
	2010	2016	2020	2021	2021	2021
LF nach Haupt- nutzungsart (ha)	158.226	157.171	156.025	1.920,94	3.652,01	5.572,95
darunter						
Ackerland (ha)	66.676	67.207	62.908			
Dauergrünland (ha)	88.668	90.017	90.202			
Sonderkulturen (ha) (Obst, Rebland)	2.567	2.716	2.662			

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 sind damit seit 1991 durch Kauf durch Schweizer Landwirte/Landwirtinnen insgesamt 1.920,94 ha an landwirtschaftlichen Flächen auf Schweizer Landwirtinnen/Landwirte übertragen worden. Durch Pacht sind seit 1991 zum Stichtag 31. Dezember 2021 insges. 3.652,01 ha auf Schweizer Landwirte/Landwirtinnen übergegangen. Die Summe insgesamt beläuft sich seit 1991 zum Stichtag 31. Dezember 2021 auf 5.572,95 ha.

Für eine detaillierte Übersicht der Entwicklung der Schweizerischen Eigentums- und Pachtflächen seit 2017 wird zusätzlich auf die Drucksache 17/339 verwiesen.

2. wie die gepachteten bzw. gekauften Flächen in Deutschland durch die Landwirtinnen und Landwirte mit Unternehmenssitz in der Schweiz seit 2015 genutzt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Kulturarten sowie ökologische und konventionelle Bewirtschaftung in Hektar) und ob die Ernte in Deutschland verbleibt oder in die Schweiz importiert wird;

Zu 2.:

Die nachfolgenden Tabellen der einzelnen Landkreise zeigen eine ausführliche Auswertung zu den Schweizer Landwirten, die im Zeitraum 2015 bis 2021 einen Gemeinsamen Antrag auf Flächenbeihilfen (GA) gestellt haben. Die Zahl der Antragsteller sowie die einzelnen Kulturgruppen (Ackerland, Grünland, Dauerkulturen und Wald) sind über den Zeitraum 2015 bis 2021 zusammengefasst. Die Auswertung zeigt für alle fünf Grenzlandkreise auch, dass kein/e Antragsteller/Antragstellerin Flächen nach der Öko-Verordnung bewirtschaftet.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz geht davon aus, dass der ganz überwiegende Teil der Erzeugnisse von den deutschen Flächen wegen der deutlich höheren Ertragspreise in der Schweiz in die Schweiz zollfrei durch das Abkommen von 1958 eingeführt wird.

Diese Ertragsdifferenz ist für neue Pacht- und Kaufflächen der entscheidende Grund für die überlegene Konkurrenzsituation der Schweizer Landwirte gegenüber den deutschen Landwirten.

Landkreis Tuttlingen: Es wurden lediglich im Jahr 2020 drei Flurstücke mit rund 6,7 ha an einen Schweizer Landwirt verkauft. Wie aus der Tabelle ersichtlich, erfolgte für diese Fläche von 6,7 ha kein Förderantrag über den GA.

Landkreis Tuttlingen							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl CH-Betriebe (AST DZ)							
LF Ges.(ha)							
Ackerfläche (ha)	3,38	3,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Grünland (ha)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonderkulturen (ha)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Forstflächen (ha)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Landkreis Lörrach: Es gibt einen Schweizer Antragsteller, der nach Schweizer Vorgaben öko-zertifiziert ist, diese Zertifizierung gilt aber nicht in der EU. Im Übrigen wirtschaftet keiner der Antragsteller nach der Ökoverordnung.

Landkreis Lörrach							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl CH-Betriebe (AST DZ)	7	8	8	9	9	8	8
LF Ges.(ha)	170,85	177,83	198,60	352,43	365,54	367,23	367,30
Ackerfläche (ha)	112,37	112,39	137,43	288,12	302,20	309,70	310,84
Grünland (ha)	52,40	61,16	56,89	59,33	58,09	52,33	50,94
Sonderkulturen (ha)	6,08	4,28	4,28	4,98	5,26	5,20	5,53
Forstflächen (ha)	2,46	2,47	2,47	2,47	2,47	0,00	0,00

Landkreis Waldshut: Zur Nutzung der „angestammten Flächen“ liegen keine Daten vor.

Landkreis Waldshut							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl CH-Betriebe (AST DZ)	34	33	36	36	36	38	38
LF Ges.(ha)	879,43	882,69	950,76	990,43	997,99	1.036,07	1.094,66
Ackerfläche (ha)	710,88	718,30	767,52	806,79	820,91	851,73	905,47
Grünland (ha)	166,84	162,83	181,77	182,17	175,60	182,86	187,71
Sonderkulturen (ha)	1,47	1,47	1,47	1,47	1,47	1,47	1,47
Forstflächen (ha)	15,08	14,32	14,32	14,32	14,32	14,52	14,52

Landkreis Schwarzwald-Baar: Eine vollständige Auswertung über die konkrete Nutzung der durch Schweizer Landwirtinnen und Landwirte erworbenen oder gepachteten Flächen liegt nicht vor.

Landkreis Schwarzwald-Baar							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl CH-Betriebe (AST DZ)	9	9	10	10	10	10	11
LF Ges.(ha)	296,89	305,91	328,64	357,74	359,86	376,20	401,08
Ackerfläche (ha)	209,35	212,90	232,20	260,42	262,31	275,22	296,46
Grünland (ha)	85,77	91,24	94,66	95,55	95,77	99,20	102,84
Sonderkulturen (ha)	1,78	1,78	1,78	1,78	1,78	1,78	1,78
Forstflächen (ha)	0,14	0,24	0,24	0,24	0,23	0,23	0,23

Landkreis Konstanz: Ob Flächen erst neu seit 2015 im Antrag waren oder schon früher, kann nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden.

Landkreis Konstanz							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl CH-Betriebe (AST DZ)	49	46	46	46	45	46	44
LF Ges.(ha)	1309,56	1322,71	1373,32	1408,46	1405,64	1577,20	1402,27
Ackerfläche (ha)	993,19	999,21	1027,31	1038,52	1040,30	1189,79	1039,59
Grünland (ha)	316,07	323,50	344,63	368,55	365,34	387,41	362,68
Sonderkulturen (ha)	0,30	0,00	1,39	1,39	0,00	0,00	0,00
Forstflächen (ha)	6,20	4,71	4,71	4,71	3,19	3,19	3,76

3. *welcher Anteil der Pacht- und Eigentumsfläche in Baden-Württemberg, der im Besitz von Landwirtinnen und Landwirten mit Unternehmenssitz in der Schweiz ist, mit Zahlungen aus der ersten bzw. zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU gefördert wird;*

Zu 3.:

In der Förderung wird nicht nach Eigentums- und Pachtflächen unterschieden. Eine solche Differenzierung kann deshalb nicht dargestellt werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind für die relevanten Landkreise (Schwarzwald-Baar-Kreis, Breisgau-Hochschwarzwald, Lörrach, Konstanz, Tuttlingen, Waldshut) die LF der Betriebe in Baden-Württemberg und die Fördersummen für die 1. Säule (EU-Direktzahlungen) und der 2. Säule (Ausgleichszulage und FAKT) für die Förderanträge 2015 bis 2021 dargestellt.

Jahr	Anzahl Betriebe	LF in Hektar	Förderung 1. Säule in Euro	Förderung 2. Säule in Euro
2015	102	2.671	740.603	7.073
2016	99	2.704	744.746	7.143
2017	102	2.863	797.855	7.290
2018	102	3.119	879.233	7.560
2019	101	3.139	899.211	8.090
2020	103	3.367	920.062	17.288
2021	102	3.276	909.840	8.379

Quelle: MLR Auswertung Gemeinsamer Antrag 2015 bis 2021

4. *ob Cross-Compliance-Kontrollen für geförderte Flächen in Baden-Württemberg an den Betriebsstandorten in der Schweiz möglich sind und wie viele Betriebe mit Sitz in der Schweiz seit 2011 jährlich kontrolliert wurden;*

Zu 4.:

Es wurden keine Cross-Compliance(CC-)-Kontrollen am Unternehmensstandort in der Schweiz durchgeführt. Die CC-Kontrollen beziehen sich ausschließlich auf die Flächen in BW. Soweit Schweizer Betriebe zusätzlich Betriebsstätten in Deutschland haben, werden diese vor Ort kontrolliert.

5. *inwiefern Landwirtinnen und Landwirte mit Sitz in der Schweiz, die Flächen in Baden-Württemberg gepachtet und gekauft haben, verpflichtet sind, die Basisregelungen der „guten fachlichen Praxis“ anzuwenden und wenn ja, wie Verstöße sanktioniert werden;*

Zu 5.:

Es wird auf die Ausführungen zur Frage 4 und die Stellungnahme in der Drucksache 17/339 (Fragen 6 und 7) verwiesen.

6. *welcher rechtliche Rahmen die Pacht sowie den Kauf von Flächen in Baden-Württemberg durch Landwirtinnen und Landwirte mit Sitz in der Schweiz ermöglicht und welche Grenzen es für Pacht oder Kauf jeweils gibt;*

Zu 6.:

Es wird auf die Stellungnahme in der Drucksache 17/339 (Frage 3) verwiesen.

7. welche rechtlichen Rahmenbedingungen dem Import in die Schweiz von Erzeugnissen von Flächen, die in Deutschland liegen, durch Landwirtinnen und Landwirte mit Sitz in Deutschland sowie durch Landwirtinnen und Landwirte mit Sitz in der Schweiz jeweils zugrunde liegen;

Zu 7.:

Landwirtinnen und Landwirte, die ihren Wohnsitz in der Schweizer Zollgrenzzone haben und Grundstücke in der deutschen Zollgrenzzone bewirtschaften, können nach Artikel 2 des schweizerisch-deutschen Abkommens über den Grenz- und Durchgangsverkehr die aus diesen Grundstücken gewonnenen rohen Erzeugnisse, mit Ausnahme der Erzeugnisse des Reb- und Tabakbaues, im Rahmen der Bewirtschaftung dieser Grundstücke frei von Einfuhrabgaben in die Schweiz einführen.

Dieses Abkommen umfasst jedoch nicht die Fälle des Imports von Erzeugnissen von in Deutschland gelegenen Grundstücken in die Schweiz durch Landwirtinnen und Landwirte, die ihren Wohnsitz in Deutschland oder in der Schweiz außerhalb der Schweizer Zollgrenzzone haben. In diesen Fällen können Waren grundsätzlich nicht zollfrei in die Schweiz eingeführt werden.

Eine Ausnahme stellen die Regelungen zum sogenannten Marktverkehr dar. Danach ist auch die abgabenfreie Einfuhr in die Schweiz von – auch mengenmäßig – bestimmten Waren möglich. Artikel 12 des Abkommens regelt in diesem Zusammenhang, dass „frisches Gemüse, Kartoffeln und Beeren, die in der deutschen Zollgrenzzone ihren Ursprung haben und von Erzeugern, ihren Angehörigen oder Bediensteten oder von der zuständigen Absatzorganisation (Verteiler) der Erzeuger zum Absatz auf Märkten an Grenzbewohner der Schweizerischen Zollgrenzzone für deren eigenen Bedarf mitgebracht werden“ können.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Regelungen des Unionszollrechts.

8. ob Landwirtinnen und Landwirte mit Sitz in Baden-Württemberg die rechtliche Möglichkeit haben, in der Schweiz Land zu pachten oder zu kaufen;

Zu 8.:

Es wird auf die Stellungnahme in der Drucksache 15/1032 (Frage 4) verwiesen.

9. wie sie die Entwicklung hinsichtlich der Landkäufe und der Landpacht und der damit verbundenen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in Baden-Württemberg durch Landwirtinnen und Landwirte mit Sitz in der Schweiz insbesondere in der Grenzregion bewertet;

Zu 9.:

Aus Sicht der zuständigen Behörden hat sich die Entwicklung der „Landnahme“ durch Schweizer Landwirte insgesamt auf einem etwas niedrigerem Niveau im Vergleich zu den Jahren 2009 bis 2016 stabilisiert. Es bleibt jedoch bei einem kontinuierlichen weiteren Abfluss von Flächen in Schweizer Hand.

Die Entwicklung des Wettbewerbsvorteils Schweizer Landwirtinnen und Landwirte bei der Konkurrenz auf dem Kauf- und Pachtmarkt ist schwer einzuschätzen. Die Währungsparität Euro zu Franken dürfte eher zugunsten der Schweiz gehen.

Dagegen könnte sich die Ertragssituation der Erzeugnisse in der EU aufgrund der globalen Entwicklungen (Klima, Ukrainekrieg, mehr Autarkiebestrebungen der EU etc.) in Relation EU-CH zugunsten der deutschen Landwirtinnen und Landwirte entwickeln, auch wenn die Schweizer Erzeugerpreise höher bleiben werden. Die Restriktionen des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes (ASVG) entlang der Schweizer Grenze sind dagegen aufgrund der Vorgaben des Freizügigkeitsab-

kommens EU-CH und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH und des BGH kaum geeignet, die kontinuierliche Zunahme Schweizer Flächen zu bremsen.

In diesem Zusammenhang wird berichtet, dass der Schweizer Zoll eine zunehmend restriktive Linie für die Zulässigkeit zollfreier Einfuhren in die Schweiz verfügt. Danach muss eine „traditionelle“ Bewirtschaftung von Schweizer Hofstelle und Wohnsitz erfolgen und auf deutscher Seite keine eigene Infrastruktur von Lagerung und Bewirtschaftung betrieben werden, Lohnunternehmer müssen aus der Schweiz kommen. Betriebswirtschaftliche Kostenvorteile des Preisniveaus von Bewirtschaftungskosten auf deutscher Seite werden also weitgehend abgeschnitten. Entsprechende Hinweise hat der Schweizer Zoll den betreffenden Schweizer Landwirten mitgeteilt.

10. welche Rolle die Landkäufe und Landpacht durch Betriebe mit Sitz in der Schweiz spielen im Vergleich zu weiteren Preistreibern auf dem Bodenmarkt in der Grenzregion und darüber hinaus (mit Erläuterung zu den weiteren Faktoren);

Zu 10.:

Der Erwerb landwirtschaftlicher Flächen ist unverändert aktuell und könnte durch die Inflationstendenzen sowie die weltpolitischen Krisen verstärkt werden. In Baden-Württemberg und entlang der Schweizer Grenze ist dies aber weniger ein Thema professioneller Großinvestoren wie im Norden und Osten Deutschlands, sondern eher von punktuellen Einzelinvestitionen von Nichtlandwirten.

Schweizer Landwirte und Nichtlandwirte verstärken also den Effekt „außerlandwirtschaftlicher Preistreiber“ im Grenzgebiet. Rechtlich ist ergänzend zu bemerken, dass die Gebote von Nichtlandwirten nach der neueren Rechtsprechung des BGH den neuerdings maßgeblichen „Marktwert“ (im Gegensatz zum früher maßgeblichen innerlandwirtschaftlichen Verkehrswert) mitbestimmen und insoweit bei Geboten von Landwirten berücksichtigt werden müssen.

11. wie sie die dadurch entstehende Situation auf dem Bodenmarkt bezüglich Kauf- und Pachtpreisen land- und forstwirtschaftlicher Flächen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf der baden-württembergischen Seite einschätzt und welche Möglichkeiten die Landesregierung sieht, um die Landwirtinnen und Landwirte auf deutscher Seite im Wettbewerb um die Flächen in der Schweizer Grenzregion zu stärken;

Zu 11.:

Ein entscheidender Beitrag zur Wettbewerbsgleichheit wäre gegeben, wenn deutsche Landwirte ebenfalls berechtigt wären, ihre im Grenzgebiet erzeugten landwirtschaftlichen Produkte zollfrei in die Schweiz einzuführen.

Dies wäre nur durch eine Änderung des Zollabkommens möglich. Zuständig ist hierbei der Bund. Vorstöße der Landesregierung zur Gleichstellung der deutschen Landwirtinnen und Landwirte blieben bisher erfolglos, da die Schweiz eine Änderung ablehnt.

Eine weitere Möglichkeit ist, dass deutsche Landwirte ihren Betriebssitz in die Schweiz verlegen (z. B. durch Kauf oder Pachtung eines Betriebs in der Schweiz), von dort die in der deutschen Zollgrenzzone liegenden Flächen des Betriebs bewirtschaften und die erzeugten Produkte in der Schweiz vermarkten.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird die Situation im Bereich der schweizerischen Grenze weiterhin aufmerksam beobachten und sich nach Möglichkeit für eine Verbesserung der Situation einsetzen.

12. wie sich die Rolle außerlandwirtschaftlicher Investoren auf dem land- und forstwirtschaftlichen Bodenmarkt in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren entwickelt hat (unterschieden nach Land- und Forstwirtschaft sowie Flächenkäufe und -Pacht in Hektar) und welche Daten erhoben werden, um die Entwicklung zu beobachten.

Zu 12.:

Sofern keine erwerbsbereiten Landwirte vorhanden sind, sind nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz (ASVG) auch Landkäufe von Nichtlandwirten zu genehmigen. Statistische Daten zum Landkauf von Nichtlandwirten und damit auch Investoren liegen der Landesregierung nicht vor.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Regelungen im ASVG keine Landkäufe größeren Umfangs von nichtlandwirtschaftlichen finanzstarken Erwerbern zu verzeichnen sind und außerlandwirtschaftliche Investoren in Baden-Württemberg eine untergeordnete Rolle spielen.

Zum forstwirtschaftlichen Bodenmarkt liegen der Landesregierung keine entsprechenden Daten vor. Grundsätzlich ist, aufgrund der Waldbesitzstruktur in Baden-Württemberg mit einem hohen Anteil an öffentlichem Wald bzw. Kleinprivatwald der forstwirtschaftliche Bodenmarkt für außerforstwirtschaftliche Investoren derzeit nur schwer zugänglich.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz